

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird in Satz 1 „121,42“ ersetzt durch „120,85“.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und in § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils „Mg“ ersetzt durch „t“.
3. In § 3 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:  
„Für die Abgabe von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird ab 110 l eine Gebühr von 100 Euro erhoben.“  
Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6.
4. Die Fußnote zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.